

Satzung des Fördervereins.

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

Daraja e. V.

Verein zur Förderung humanitärer Entwicklungszusammenarbeit im Südöstlichen Afrika.

und hat seinen Sitz in
32427 Minden, Wachtelstraße 8b

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Förderverein Daraja e. V. mit Sitz in Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Spenden und Fördermittel, um Projekte im Südöstlichen Afrika wie:

- Förderung und Verteilung von sauberem Trinkwasser,
- Instandhaltung der Versorgungsanlagen,
- Schulungen des Wartungspersonals,
- Erstellung von sanitären Einrichtungen (Latrinen),
- Schulungen über Hygiene,
- Verbesserung des Lebensqualität

zu unterstützen und den Bau dieser Einrichtungen, die diese Projekte erfordern.

Die Gelder können auch verwendet werden, um mit anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenzuarbeiten, unter der Bedingung, dass die Gelder ausschließlich und unmittelbar für die genannten Satzungszwecke eingesetzt werden.

Es werden nur Projekte nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ gefördert und wenn die Initiative zur Durchführung des Projektes aus dem Partnerland kommt.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens trotz schriftlicher Abmahnung.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem Schriftführer/ der Schriftführerin.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in gemeinsamer Verantwortlichkeit.

Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss."

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Zustellung per E-Mail entspricht der Form.

Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über Grundsätze zur Verwendung der Mittel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift auszufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.- Luth. St.- Martini-Kirchengemeinde Minden.

Minden, den 03.04.2019